

1. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur 6. Auflage vom März 2017 des

Wegweiser durch den Amtsdschungel

Stand: Dezember 2017

Dieses 1. Ergänzungsblatt enthält u.a. die neuen Regelsätze und Mehrbedarfe für 2018, Änderungen bei den Pfändungsfreigrenzen, beim Unterhalt und Unterhaltsvorschuß und zu den angemessenen Wohnkosten in BIELEFELD.

Das Ergänzungsblatt kann als PDF-Dokument von unserer Internetseite [>Leitfaden] heruntergeladen werden: <http://www.widerspruch-sozialberatung.de>

Seite 18 / 205: Regelsätze

ab 1.1.2018

Regelsätze		[§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XII]
<i>Für</i>	<i>in %</i>	<i>€</i>
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	416,--
2. Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	90	374,--
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	332,--
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre	--	316,--
5. Kinder von 6 - 13 Jahre	--	296,--
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre	--	240,--

** Gilt im **SGB II** nur für junge Erwachsene unter 25 Jahren und im **SGB XII** nur für Personen, die in Einrichtungen leben. Erwachsenen behinderten „Kindern“, die im Haushalt ihrer Eltern leben, steht der Regelsatz für Alleinstehende zu.

Seite 42: Mehrbedarf Warmwasser

ab 1.1.2018

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung		[§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]
	<i>% vom persönl. Regelsatz</i>	<i>€</i>
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	9,57 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	8,60 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	7,64 €
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	4,42 €
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,55 €
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	1,92 €

Seite 21/ 208: Mehrbedarfszuschläge

ab 1.1.2018

Mehrfararfszuschläge		[§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]
Personenkreis	% vom persönlichen Regelsatz *	Das sind beim Regelsatz von 416 € ...
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 %	70,72 €
Alleinerziehende <u>Variante a)</u> mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 J.	36 %	149,76 €
Alleinerziehende <u>Variante b)</u> mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind	je Kind 49,92 (höchstens 249,60 €)
Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	145,60 €
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis	17 %	70,72 €
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	Je nach Krankheit 41,60 € oder 83,20 € (Änderung auch in Tabelle auf Seite 25)	
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 41	

* Die Höhe der Mehrbedarfzuschläge richtet sich nach dem Regelsatz (sowoviel % von ...).

Seite 35 / 36: Angemessene Mietkosten in BIELEFELD

Ab 2018 gelten in **Ausnahmefällen 15 %** bzw. **20 %** höhere Mietobergrenzen:

Angemessene Mieten in BIELEFELD					[§ 22 SGB II / § 35 SGB XII]
Stand: 1.1.2018					
Haushalt mit ...	m ²	angemessene Miete	Ausnahmefälle SGB II (15 % Zuschlag)	Ausnahmefälle SGB XII (20 % Zuschlag)	
		4,64 € pro m²	5,34 € pro m²	5,57 € pro m²	
1 Person	53	245,92 €	282,81 €	295,10 €	
2 Personen	65	301,60 €	346,84 €	361,92 €	
3 Personen	80	371,20 €	426,88 €	445,44 €	
4 Personen	95	440,80 €	506,92 €	528,96 €	
5 Personen	110	510,40 €	586,96 €	612,48 €	
jede weitere Person	15	69,60 €	80,04 €	83,52 €	

Auch für Wohnungen mit niedrigem Energieverbrauch (sog. **Klimabonus**) wurden die Zuschläge für Ausnahmefälle von 10 % auf 15 bzw. 20 % erhöht:

<i>Angemessene Mieten in BIELEFELD bei Energieverbrauch unter 160 kwh/m²/Jahr (175 kwh/m²/a mit Warmwasser)</i>				
<i>Haushalt mit ..</i>	<i>m²</i>	<i>angemessene Miete</i>	<i>Ausnahmefälle SGB II (15 % Zuschlag)</i>	<i>Ausnahmefälle SGB XII (20 % Zuschlag)</i>
		4,99 € pro m²	5,74 € pro m²	5,99 € pro m²
1 Person	53	264,47 €	304,14 €	317,36 €
2 Personen	65	324,35 €	373,00 €	389,22 €
3 Personen	80	399,20 €	459,08 €	479,04 €
4 Personen	95	474,05 €	545,16 €	568,86 €
5 Personen	110	548,90 €	631,24 €	658,68 €
jede weitere Person	15	74,85 €	86,07 €	89,82 €

*Die Tabellen enthalten nur die Grundmiete. Hinzu kommen **Nebenkosten** (bis zu **2,20 €/m² [neu]**) sowie Heizung und Warmwasser (dazu mehr: Seite 33, 37 und 41)*

5,14 € pro m² darf der Grundmietpreis bei einem Energieverbrauch unter 110 kwh/m²/Jahr (bzw. 125 kwh/m²/Jahr mit Warmwasser) betragen; mit Zuschlag **5,91 €/m²** (15 %, SGB II) bzw. **6,17 €/m²** (20 %, SGB XII)

5,29 € pro m² darf der Grundmietpreis bei einem Energieverbrauch unter 60 kwh/m²/Jahr (bzw. 75 kwh/m²/Jahr mit Warmwasser) betragen; mit Zuschlag **6,08 €/m²** (15 %, SGB II) bzw. **6,35 €/m²** (20 %, SGB XII).

5,75 € pro m² Grundmiete gelten nun bei **Neubauten** (2016 und neuer) sowie für Wohnungen, die als **Passivhäuser** gefördert wurden, als angemessen; mit Zuschlag **6,61 €/m²** (15 %, SGB II) bzw. **6,90 €/m²** (20 %, SGB XII).

ausführliche Tabellen dazu finden Sie auf unserer [Internetseite \[Aktuelles\]](#)

Anmerkung: Der seit 2005 als angemessen geltende Mietpreis von 4,64 €/m² (Standard-Miete) wird auch 2018 nicht erhöht. Nach unseren Berechnungen müsste er nach dem Bielefelder Mietspiegel 2016 mindestens 5,64 € betragen. Daher dürften auch die neuen Richtlinien der Stadt BIELEFELD dem vom Bundessozialgericht geforderten „schlüssigen Konzept“ (Seite 32) nicht entsprechen.

Seite 43 - 45: Umzugsaufforderung

Die neuen Zuschläge zur Grundmiete gelten auch bei den Aufforderungen zur Senkung der Wohnkosten, die nunmehr in **BIELEFELD** unter anderem in folgenden Fällen nicht mehr erfolgen sollen:

- bei Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem **Kind** im grundschulpflichtigen Alter, wenn die angemessenen Wohnkosten nicht mehr als **15 %** überschritten werden

- wenn der Umzug in eine billigere Wohnung **unwirtschaftlich** wäre, weil die Wohnungskosten nicht mehr als **15 %** (bei SGB II - Beziehern) bzw. **20 %** (bei Personen, die einen Mehrbedarf für Krankenkost erhalten und bei SGB XII - Beziehern) zu hoch sind

- oder [neu] wenn die zu zahlende **Bruttokaltmiete** (Grundmiete plus kalte Betriebskosten) nicht höher ist als die „angemessene“ Grundmiete plus durchschnittliche Betriebskosten laut Betriebskostenspiegel NRW (derzeit sind das 1,92 €/m²)

Ein Beispiel zur Erläuterung:

Willi Weier bezieht Hartz IV (SGB II) und wohnt allein.

*Er soll nach einer Mieterhöhung 290 € Grundmiete zahlen, hat aber mit 45 € niedrige Betriebskosten (ohne Heizung). Zusammen zahlt er somit 335 € **Bruttokaltmiete**.*

Eigentlich würde das Jobcenter BIELEFELD ihn nun zum Umzug auffordern, weil seine Grundmiete von 290 € höher ist als die 282,81 €, die im Ausnahmefall als angemessen gelten (245,92 € Grundmiete plus 15 % Zuschlag).

Nach der neuen Regelung rechnet das Jobcenter aber so:

„angemessene“ Grundmiete 245,92 € + 101,76 € „angemessene“ kalte Betriebskosten (53 m² x 1,92 €/m² durchschnittliche Betriebskosten lt. Bko-Spiegel NRW 2015) = 101,76 €) Die „angemessene“ Bruttokaltmiete beträgt also 347,68 €.

*Somit erhält Herr Weier keine Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten, weil seine Bruttokaltmiete ja nur 335 € beträgt und ein Umzug daher **unwirtschaftlich** wäre.*

Seite 49 / 299: Nachforderung von Betriebskosten nach Umzug

Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnungen, die ein Vermieter erst verlangt, nachdem die Mieter schon ausgezogen sind, sind vom Amt zu übernehmen, wenn der Umzug notwendig war. Dabei kommt es darauf an, daß die Berechtigten die ganze Zeit im Leistungsbezug waren, nicht aber, ob das Amt zum Umzug aufgefordert oder diesem zugestimmt hat. Dies stellte das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30.3.2017 klar [Az. B 14 AS 13/16 R].

Mit diesem Urteil hat das BSG ein altes Urteil vom 25.6.2015 revidiert, wonach Betriebskostennachforderungen für eine "alte" Wohnung, in der die Leistungsberechtigten nicht mehr wohnen, nicht vom Amt übernommen werden müßten.

Das Sozialgericht Detmold hat einer Familie die Betriebskostennachforderung für eine alte Wohnung sogar im Eilverfahren zugesprochen, nachdem der frühere Vermieter mit einem Vollstreckungsverfahren gedroht hatte [Beschluß vom 7.11.2017, Az. S 28 AS 1689/17 ER].

Es hat dabei eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.8.2017 [Az. 1 BvR 1910/12] berücksichtigt, wonach **Eilverfahren vor Gericht** nicht erst bei drohendem Wohnungsverlust zulässig sind, sondern bereits dann, wenn erhebliche andere Nachteile (z.B. Schulden) drohen.

Seite 51 / 178 + 182: Aufrechnung Mietkaution

Zur Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehns bei Hartz-IV-Beziehern [§§ 22 [6] + 42a [2] SGB II] hat das Landessozialgericht NRW am 29.6.2017 ebenfalls entschieden, daß die Aufrechnung nicht rechters ist [Az. L 7 AS 607/17].

Das Urteil ist allerdings nicht rechtskräftig, sondern liegt dem Bundessozialgericht zur Revision vor. Die Jobcenter rechnen daher nach wie vor auf.

Wenn Sie gegen eine solche Aufrechnung Widerspruch einlegen wollen, können Sie sich auf das Urteil des Landessozialgerichtes berufen und vom Jobcenter verlangen, daß es nicht aufrechnet, bis das Bundessozialgericht seine Entscheidung dazu getroffen hat.

Seite 190: P-Konto

Der Sockelbetrag auf einem Pfändungsschutzkonto liegt seit dem **1.7.2017** bei **1.133,80 €**

Mit **Bescheinigung** kann der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberechtigte Person um 426,71 € sowie für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 237,73 € erhöht werden, so daß sich folgende Freibeträge ergeben:

bei einem Angehörigen auf	1.560,51 €
bei zwei Angehörigen auf	1.798,24 €
bei drei Angehörigen auf	2.035,97 €

und so weiter.

Seite 191: Pfändungsfreigrenzen

Die aktuelle Pfändungsfreigrenze vom 1.7.2017 sieht vor, daß bei Alleinstehenden ein Einkommen von unter **1.139 €** pfändungsfrei bleibt.

Die Pfändungsfreigrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, den Sie zu unterstützen haben:

bei einem Unterhaltsberechtigten auf	1.569,99 €
bei zwei Unterhaltsberechtigten auf	1.799,99 €
bei drei Unterhaltsberechtigten auf	2.023,99 €
bei vier Unterhaltsberechtigten auf	2.279,99 €... usw.

Seite 251: Kindergeld

Neu: Abweichend von der bisherigen Frist von 4 Jahren sieht eine Gesetzesänderung vom 23.6.2017 vor, daß Kindergeld **nur noch 6 Monate rückwirkend** gezahlt wird [§ 66 Absatz 3 EstG - neu].

Die Regelung gilt für Anträge, die ab dem **1. Januar 2018** bei den Familienkassen eingehen.

Sie soll verhindern, daß für einen mehrjährigen Zeitraum in der Vergangenheit rückwirkend Kindergeld ausgezahlt werden kann.

Das Kindergeld wird ab 1. Januar 2018 nochmal um je 2 € erhöht:

	1.1.2017	1.1.2018
1. und 2. Kind	192 €	194 €
3. Kind	198 €	200 €
4. Kind + weitere	223 €	225 €

Seite 257: Unterhaltsvorschuß

Mit Gesetzesänderung zum 1.7.2017 ist die Zahlung von Unterhaltsvorschuß nicht mehr auf 6 Jahre befristet.

Und nun können auch **Kinder von 12 bis 17 Jahren** Unterhaltsvorschuß bekommen. Aber bei diesen älteren Kindern ist Voraussetzung, daß

- das Kind keine Hartz IV-Leistungen erhält oder
- der Hartz IV-Anspruch durch die Unterhaltsvorschuß-Zahlung (und eventuell Wohngeld) entfällt oder
- der Elternteil, mit dem es zusammenlebt, ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € hat, wobei Kindergeld nicht mitgezählt wird.

Durch diese Regelung will man erreichen, daß der Anteil der Kinder, die Hartz IV bekommen, sinkt. Mehr Geld haben die Kinder dadurch trotzdem nicht.

Die **Höhe** des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der *Düsseldorfer Tabelle*. Davon wird das Kindergeld (2018: 194 €) abgezogen, so daß sich folgende Beträge ergeben:

	1.7.2017	1.1.2018
für Kinder unter 6 Jahren	150 €	154 €
für Kinder von 6 - 11 Jahre	201 €	205 €
für Kinder von 12 - 17 Jahre	268 €	273 €

Seite 259: Mutterschutz

Zum 1. Juni 2017 sind folgende Änderungen beim Mutterschutz in Kraft getreten:

- die Schutzfrist nach der Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung wurde auf 12 Wochen verlängert
- der Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche wurde eingeführt
- die Regelungen zur Gefahrstoffkennzeichnung wurden an unionsrechtliche Vorgaben angepaßt [Anlage 1 der MuSchArbV].

Seite 277: Unterhalt

Zum 1. Januar 2018 gibt es eine neue **Düsseldorfer Tabelle** für den Kindesunterhalt. Danach steigen die Unterhaltssätze beim Mindestunterhalt (1. Einkommensgruppe) im Vergleich zu 2017 für minderjährige Kinder um 6 € bzw. 7 € monatlich.

Die Unterhaltsbeträge für volljährige Kinder wurden nicht angehoben.

Da aber gleichzeitig die 1. Einkommensgruppe (unverständlicherweise) von bisher 1.500 € auf nun 1.900 € angehoben wurde, müssen unterhaltspflichtige Elternteile, die zwischen 1.500 € und 1.900 € verdienen (die also bisher unter die 2. Einkommensgruppe fielen) nun auch nur noch den Mindestunterhalt zahlen. Dadurch erhalten deren Kinder je nach Alter nun 13 €, 15 € bzw. 17 € *weniger* Unterhalt als im vergangenen Jahr.

Düsseldorfer Tabelle

Stand: **1.1.2018**

Einkommensgruppen: Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €	Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug) ¹⁾				
	minderjährige Kinder			volljährige Kinder	
	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	bei einem Elternteil	im eigenen Haushalt ²⁾
1. bis 1.900 [neu] (Mindestunterhalt)	348	399	467	527	735
2. 1.901 - 2.300	366	419	491	554	"
3. 2.301 - 2.700	383	439	514	580	"
4. 2.701 - 3.100	401	459	538	607	"
5. 3.100 - 3.500	418	479	561	633	"
6. 3.501 - 3.900	446	511	598	675	"
7. 3.901 - 4.300	474	543	636	717	"
8. 4.301 - 4.700	502	575	673	759	"
9. 4.701 - 5.100	529	607	710	802	"
10. 5.100 - 5.500	557	639	748	844	"
über 5.501	nach den Umständen des Falles				

¹⁾ Unterhaltspflichtige können die **Hälfte des Kindergeldes** beanspruchen, wenn sie mindestens den Mindestunterhalt zahlen.

Sie müssen daher in der Regel nur den Tabellen-Unterhaltsbetrag abzüglich des halben Kindergeldes zahlen. Das ergibt dann zum Beispiel beim Mindestunterhalt eines 5-jährigen Einzel-Kindes einen Zahlbetrag von 251 € (348 € Unterhalt - 97 € hälftiges Kindergeld).

²⁾ Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.

